

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist: 25. Mai 2022

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.

**Gesetz
über die Familienzulagen
(Kantonales Familienzulagengesetz, FZG)**

Änderung vom 21. März 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: —
Geändert: 885
Aufgehoben: —

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

*nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 31. August 2021¹,
beschliesst:*

I.

Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, FZG) vom 8. September 2008² (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Höhe der Kinderzulage und die Höhe der Ausbildungszulage entsprechen den Mindestansätzen gemäss den Bestimmungen des Familienzulagengesetzes. Vorbehalten bleibt Absatz 1^{bis}.

^{1bis} Die nachfolgenden Beiträge werden so lange ausgerichtet, als im Familienzulagengesetz diese Werte nicht erreicht werden:

¹ B 82-2021

² SRL Nr. 885

- a. bis zum vollendeten 12. Altersjahr: eine Kinderzulage von 210 Franken,
- b. vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr: eine Kinderzulage von 260 Franken,
- c. ab dem vollendeten 16. Altersjahr: eine Ausbildungszulage von 260 Franken.

§ 25 Abs. 3 (*aufgehoben*)

³ *aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 21. März 2022

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Bossart

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser